

Dialogprozess | Phase 2: Es wird konkret

Arbeitsgruppe 2: Was Betroffene benötigen, um sich an einem Prozess zu beteiligen

Gesamtprotokoll der AG-Sitzungen am 27.05.2024, 11.07.2024 & 11.09.2024

Die Ausgangslage für die Arbeitsgruppe 2 „Was Betroffene benötigen, um sich an einem Prozess zu beteiligen“ im 2. Zyklus des Dialogprozesses bilden die in einem Arbeitspapier zusammengefassten Ergebnisse des ersten AG Zyklus.

Die für diese AG relevanten Punkte des Arbeitspapiers sind diesem Gesamtprotokoll angehängt.

1. AG Sitzung am 27.05.2024

Kleingruppe 1: Auswahl Betroffener für die Beteiligung

Was braucht es, damit Betroffene sich beteiligen?

- Vertrauen, dass der Aufarbeitungsprozess von Institutionsseite ernst gemeint ist, und welche Motivationen sie zur Aufarbeitung veranlassen.
- Transparenz darüber, wer von der Institution beteiligt ist und welche Befugnisse diese Personen haben.
- Eine paritätische Beteiligung von Betroffenen in allen relevanten Gremien/Gruppen.
- Hilfreich wäre, wenn kontextübergreifend geschaut wird, welche Betroffenen unterstützen können, besonders am Anfang, wenn nicht genügend Betroffene bekannt oder bereit sind, mitzuarbeiten. Datenschutz ist dabei eine Hürde: Wie können Betroffene kontaktiert werden, wenn Kontaktdaten aus Datenschutzgründen eigentlich nicht weitergegeben werden dürfen?
- Bevor es einen öffentlichen Aufruf gibt, sich an Aufarbeitungsprozessen zu beteiligen, sollte Vernetzung zwischen Betroffenen über eine externe Stelle ermöglicht werden, damit diese sich dann zusammen im Prozess beteiligen können oder durch die Vernetzung in der Gruppe auch „aus zweiter Reihe“ einbringen können. Austauschplattformen für Betroffene wären hier sinnvoll, um das zu stärken.
- Es braucht viel Geduld und Zeit, damit Betroffene sich einbringen können und wollen. Die Frage ist, ob Betroffene die Beteiligung und die Anstrengung, die das bedeutet, wirklich auf sich nehmen wollen. Dafür ist eine Eindämmung des Machtgefälles sinnvoll.
- Die Institution sollte aktiv fragen, was benötigt wird, um sich zu beteiligen, und auf spezifische Bedarfe wie Gebärdendolmetscher, spezielle Unterstützungsformate etc. eingehen. Das sollte von Anfang an mitgedacht und aufgegriffen werden.
- Eine unabhängige Anlaufstelle, bei der sich Betroffene melden können, z. B. „Aus unserer Sicht“ oder andere unabhängige Träger, auch potenziell zur Vernetzung.
- Es braucht u.a. barrierefreie Zugänge, Gebärdendolmetschende und Betroffenenunterstützung zu Beginn der Aufarbeitung und spezifisch Unterstützung für queere Menschen (möglicher Aufruf: Was benötigt ihr?)
>> Umgang mit unterschiedlichen Bedürfnissen/Betroffenheiten

- Einrichten eines Betroffenen-Beirats (Betroffene wählen selbst Sprechende aus, Funktion eines Sprachrohrs) >> Möglichkeit für Betroffene, die nicht in der Öffentlichkeit stehen wollen, sich dennoch aktiv zu beteiligen

Gibt es Ausschlusskriterien/No-Gos und Hürden/Barrieren?

- Bei Diversität z. B. auch unterschiedliche soziale Gruppen mitdenken: Inwiefern ist ehrenamtliches Engagement überhaupt möglich? Die aktuelle Diskussion ist sehr akademisch geprägt; das schließt Personengruppen aus. Genauso konkrete Barrieren, z. B. Geld für Bahnfahrt und technisches Know-how, um sich zu beteiligen (Laptop etc.).
- Herausforderung bei der Kontaktaufnahme mit Betroffenen: Datenschutzverletzungen/Eingriff ins Persönlichkeitsrecht. Ein Antrag auf Anerkennung ermöglicht nicht eine Kontaktaufnahme >>
 - Garantie zur Anonymität
- Bestehende Machtstrukturen, die den Zugang erschweren können, z. B. wenn wichtige Personen in der Institution mitbekommen, dass man sich beteiligt, und dann negative Konsequenzen im weiteren Kontakt zu spüren bekommt.
- Es ist zu berücksichtigen, wie unterschiedliche Betroffene erreicht werden, also auch diejenigen, die nicht so laut sind oder denen eine Beteiligung schwerer fällt.
- Eine Möglichkeit, um Betroffene mit weniger Erfahrung einzubinden, könnten Mentorings von erfahreneren Betroffenen oder kleine Gruppen vor Ort sein, in denen Wissen weitergegeben werden kann.
- Emotionale Reaktionen der Betroffenen sollten willkommen sein und auch angenommen werden, auch wenn sie vielleicht schwer auszuhalten sind.
- Frage der Begrifflichkeiten: Unterschiedliche Betroffene verbinden mit unterschiedlichen Begriffen unterschiedliche Dinge (z. B. sexuelle Gewalt oder Missbrauch). Hier wurde dafür plädiert, unter den Betroffenen auch einen Dissens auszuhalten und daran zu wachsen, wobei das nicht immer möglich ist.
- Rache an der Organisation sollte keine Motivation sein, sich am Prozess zu beteiligen.
- Auch Betroffene, die nicht kontinuierlich am Prozess teilnehmen können, sollten Formen der Beteiligung bekommen.
- Inwiefern Betroffene, die in der Institution arbeiten, beteiligt werden sollen, wurde kontrovers diskutiert, und es gab keine letztendliche Einigung auf eine Position.
- Die Frage der Vergebung, die an die Betroffenen herangetragen wird, ist ein No-Go und wurde als große Hürde empfunden, die Betroffene ausgrenzt.
- Inwiefern Co-Betroffene (z. B. Angehörige) gegebenenfalls auch beteiligt werden sollen, ist zu prüfen und zu diskutieren und je nach Kontext zu entscheiden.
- Kann der Punkt kommen, dass jemand ausgeschlossen werden soll? Wann ist das, und wer definiert und entscheidet das? Dies wurde vor allem für Betroffene besprochen, z. B. wenn das Vertrauen zwischen den Beteiligten so zerrüttet ist, dass es nicht weiter funktioniert.
- Eine kontextübergreifende Beteiligung von Betroffenen wurde als sehr wichtig und sinnvoll erachtet.

Kleingruppe 2: Vernetzung von Betroffenen aktiv unterstützen

- Stabilisierung, damit ein Aufarbeitungsprozess gestartet werden kann, vielleicht Einzel- oder Gruppentherapie oder Gruppendiskussionen von und für Betroffene.

- Therapie als erster Schritt: Es braucht Zeit und eine Basis, um aus dieser heraus zu agieren und im Aufarbeitungsprozess beteiligt zu sein. Das sollte von der Institution unterstützt werden.
- In jedem Bundesland sollte es eine unabhängige dritte Stelle geben, die Betroffene möglichst niedrigschwellig berät und Informationen darüber weitergeben kann, was die Eckdaten eines Aufarbeitungsprozesses sind und wie man daran teilnehmen kann. Insgesamt sollte es ein unabhängiges, möglichst auch anonymes Informationsangebot geben – auch für OEG-Verfahren.
- Vernetzung, z. B. via Zoom-Konferenz, auch mit anderen Akteuren wie „Aus unserer Sicht“, die dann auch in der Vernetzung unterstützen, z. B. auch bei Landesbetroffenenräten etc.
- Wenn es einen Hinweis auf der UBSKM-Seite zu „Aus unserer Sicht“ oder anderen Seiten gibt, damit Betroffene herausfinden können, welche Möglichkeiten der Vernetzung es gibt, wäre das hilfreich, auch Ratschläge für Therapien etc. von Betroffenen für Betroffene.
- Mediation, Moderation, Supervision sollten von Anfang an mit eingeplant werden, um Dissens zwischen Betroffenen und mit der Institution zu klären. Die Personen (evtl. mindestens zwei), die diese Aufgaben wahrnehmen, sollten eine gewisse Distanz zur Institution haben. Supervision sollte auch den Moderierenden angeboten werden.
- Ein Kompetenzzentrum für Aufarbeitungsprozesse für Moderierende und Betroffene zum gegenseitigen Austausch und zu Möglichkeiten des voneinander Lernens.
- Für den Austausch untereinander wären Zugänge zu Onlinetools (zum Beispiel Zoom-Accounts) für Betroffene sinnvoll.
- Für Präsenztreffen sollten die Reisekosten der Betroffenen übernommen werden, und die Treffen sollten nicht in Räumlichkeiten der Institution stattfinden. Die Organisation dieser Treffen sollte aus dem Back-Office der Institutionen sichergestellt werden, da das aufgrund des Ehrenamtes zu viel für Betroffene sein könnte.
- Verpflichtung der Institutionen, diese Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Es sollte jedoch keine Holschuld bei den Betroffenen geben; eine Checkliste dafür, was Betroffene brauchen und was von den Institutionen angeboten wird, wäre sinnvoll.
- In Fragen der Selbstorganisation stehen Betroffene oftmals vor einem Dilemma, gerade wenn Ehrenamt gefragt ist und hier nur begrenzte Kapazitäten vorhanden sind.
- Ein niedrigschwelliges Angebot einer externen Stelle (UBSKM, „Aus unserer Sicht“) wäre wichtig, um Kontaktdaten zu sammeln, wo Know-how zur Beteiligung in Aufarbeitungsprozessen gesammelt und Vernetzung ermöglicht wird. Dies könnte eine nötige Starthilfe für neue Aufarbeitungsprozesse geben.
- Idee eines Pools von Betroffenen, die grundsätzlich an einer Mitarbeit in Aufarbeitungsprozessen interessiert sind, auch in anderen Kontexten
- Neutralität sollte gewahrt bleiben, und viele mitarbeitende Betroffene entwickeln ggf. eine „Betriebsblindheit“.
- Die Hürde für eine Mitarbeit könnte gesenkt werden, indem es so etwas wie eine „Patenschaft“ gibt, bei der erfahrene Betroffene ihr Wissen an neue Personen weitergeben können.
- Paritätische Beteiligungen von Betroffenen und Delegierten einer Organisation (um ungleichen Machtverhältnissen entgegenzuwirken)
- Transparenter Umgang und klare Kommunikation seitens der Organisation/Institution bzgl. aller beteiligten und verantwortlichen (Ansprech-)Personen in Aufarbeitungsprozessen (entscheidend für einen Vertrauensaufbau)

- Betroffene sollten niedrigschwellig durch Bürger:inneninitiativen, Begegnungsorten etc. adressiert werden
- Möglichkeit des Austausches sollte für Betroffene aus unterschiedlichen Kontexten bestehen, da es für Kontext Familie bspw. schwieriger ist, Anlaufstellen und weitere Betroffene ausfindig zu machen

Es wird darauf verwiesen, dass beim nächsten Termin zwei Punkte besprochen werden sollen: (1) die finanziellen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen und (2) die Ausgestaltung einer externen Ansprechstelle/Unterstützung.

2. AG Sitzung am 11.07.2024

Suche nach Betroffenen für Aufarbeitungsprozesse

- Es ist entscheidend, dass bereits der Aufruf an die Betroffenen Vertrauen schafft, da dies die Grundvoraussetzung für ihre Beteiligung an der Aufarbeitung ist. Für viele Menschen ist der Begriff der Aufarbeitung zu abstrakt und muss daher klar und verständlich erklärt werden.
- Im Aufruf sollten folgende Punkte deutlich gemacht werden:
 - Warum die Institution aufarbeiten möchte (Beweggründe),
 - Welche Ziele damit verfolgt werden,
 - Welche Voraussetzungen die Institution dafür schafft,
 - Wie Betroffene geschützt und unterstützt werden (z. B. durch Supervision),
 - Wie das Beschwerdemanagement funktioniert,
 - Wie mit Fehlern umgegangen wird,
 - Wie der genaue Prozess abläuft,
 - Welche Aufgaben die Betroffenen im Prozess übernehmen sollen.
- Es wäre sinnvoll, das Schutzkonzept der Institution gleich von Beginn an zugänglich zu machen.
- Auch Personen, die noch in der Institution arbeiten, benötigen besonderen Schutz.
- Mögliche Verbreitungswege: Regionale Zeitungen sind weniger geeignet, da Betroffene möglicherweise nicht mehr in der Region leben. Vielleicht könnte „Aus unserer Sicht“ als Pool genutzt werden (das Team Dialogprozess nimmt diese Idee auf).
- Ein breiterer Mix an Betroffenen wäre wünschenswert, um verschiedene Perspektiven und Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- In den Standards sollten Hinweise gegeben werden, wie ein Aufruf aussehen kann und was dabei bedacht werden sollte.

- Die Aufwandsentschädigung sollte transparent machen, wofür gezahlt wird, und muss bei Sozialhilfe anrechnungsfrei sein. Es wäre wichtig, dass Reisekosten nicht vorgestreckt werden müssen.

Schutzkonzeptentwicklung in der Institution

- Jede Institution sollte ein Schutzkonzept haben. Betroffene können dies einsehen und entscheiden, ob sie sich beteiligen möchten.
- In den Standards könnten Eckpfeiler definiert werden, wie ein Schutzkonzept ausgestaltet werden kann.
- Eine Idee wäre ein Siegel, das Institutionen verleiht, die dauerhaftes Interesse an der Aufarbeitung haben und sich an feste Standards halten.
- Auch die Personen, die die Aufarbeitung durchführen, brauchen Unterstützung und entsprechendes Wissen.

Vernetzung

- Frage: Wie erreicht man Menschen, die noch nicht vernetzt sind? Ist dies über Pressearbeit oder das Internet/Social Media möglich? Es ist unklar, an wen sich Betroffene wenden können.
- Es wäre gut, eine zentrale Stelle zu schaffen, bei der sich Betroffene melden können, mit der Option, ihre Kontaktdaten auf Anfrage weiterzugeben. Diese Stelle müsste neutral sein, da das Hinterlassen von Daten Vertrauen erfordert. Für den Aufbau und den Betrieb dieser Stelle müssten Ressourcen bereitgestellt werden.
- Die Betroffeneninitiative Süddeutschland überarbeitet derzeit ihre Website und plant ein „schwarzes Brett“, über das andere Betroffene gesucht werden können.
- Datenschutz wird teilweise von Institutionen als Schutzbehauptung verwendet. Die Institution könnte beispielsweise eine Mail mit Adressen im BCC-Feld versenden, um auf andere Betroffene hinzuweisen.
- Darf man freiwillig Adressen zur Vernetzung hinterlegen? Ist dies durch die DSGVO gedeckt? Rückfrage an Stefan Rixen (das Team des Dialogprozesses spricht ihn an).

Zugang zu Archiven

- Der Zugang zu Archiven ebenso wie das Thema Datenschutz werden Gegenstand der Plenarsitzung im November sein.

- Archive sollten vollständig geöffnet werden. Ein Zugang könnte gemeinsam mit einer unterstützenden Fachperson erfolgen. Es muss verhindert werden, dass Unterlagen vernichtet werden. Der Zugang sollte kostenfrei sein, auch ohne anfallende Reisekosten.
- Der Zugang zu Archiven muss für Betroffene gesetzlich abgesichert werden.

Was brauchen Betroffene?

- Betroffene sollten unabhängig arbeiten können, wobei die Institution die Kosten übernimmt, ohne dass darüber gestritten werden muss. Motivation geht verloren, wenn man um alles kämpfen muss. Die Institution hat nicht das Recht, etwas anzuzweifeln.
- Supervision und Hilfeangebote sollten zur Verfügung stehen.
- Es kann auch bei gutem Willen zu Konflikten kommen. Deshalb sind Mediation und Begleitung für Betroffene wichtig.
- Ein*e Mediator*in mit neutraler Haltung wäre hilfreich, um Konflikte zwischen Institution und Betroffenen abzufangen.
- Es braucht Arbeit und klare Grenzen, um miteinander auszukommen.
- Supervision sollte von Anfang an angeboten werden, nicht erst, wenn Probleme auftreten. Die Institution muss die Kosten übernehmen. Bereits zu Beginn des Prozesses sollte auf die Möglichkeit der Supervision hingewiesen werden.
- Sowohl Gruppen- als auch Einzelsupervision sollte angeboten werden. In der Gruppe könnten zu unterschiedlichen Zeitpunkten unterschiedliche Themen wichtig werden, und es gibt verschiedene Dynamiken.
- Es sollten auch Angebote für Angehörige geschaffen werden, da die ganze Familie an einem solchen Prozess beteiligt ist.
- Die Begleitung der Betroffenen sollte langfristig angelegt sein, falls auch nach dem Prozess Ansprechpartner*innen benötigt werden.
- Auch Vertreter*innen der Institution benötigen Unterstützung.
- Auch das Verhältnis unter den Betroffenen und mögliche Konflikte sollten thematisiert werden. Dies könnte in einer der nächsten Sitzungen behandelt werden.

Sonstiges

- Betroffenenbeirat des Bistums Mainz: Es entsteht eine unabhängige Website mit einer Landkarte der Fälle in Rheinland-Pfalz. Diese soll über die Beiräte im Land verbreitet werden, damit sich Betroffene nicht mehr allein fühlen und Unterstützung suchen können.
- Führungskräfte müssen die Aufarbeitung aktiv unterstützen, ohne sie ist eine Aufarbeitung nicht möglich.
- Der Staat muss den Institutionen Vorgaben machen, was sie zu tun haben. Auch wenn der Staat die Kindererziehung an Institutionen abgibt, bleibt er verantwortlich.
- Wenn viele Verantwortliche benannt werden, kann es zu einer Verantwortungsdiffusion kommen.
- Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden, den Aufarbeitungsprozess zu verlassen, wenn sie merken, dass es ihnen nicht guttut.
- Bei kleineren Organisationen könnte das Problem bestehen, dass sie nicht die Ressourcen haben, eine Aufarbeitung ins Leben zu rufen. Hier bräuchte es einen Projektmanager, der sich darum kümmert.
- Wann ist ein Aufarbeitungsprozess erfolgreich? Dies wird dann erreicht, wenn Betroffene und Institutionen gemeinsam die Verfehlungen der Institution definieren, gute Arbeit geleistet haben und „Frieden“ schließen. Ein Ausgleich, mit dem die Betroffenen leben können, ist dabei entscheidend.
- Die Finanzierung der Aufarbeitung könnte über eine Stiftung oder einen Fonds erfolgen. Idealerweise zahlen alle Institutionen in einen Topf ein, aus dem die Aufarbeitung finanziert wird (größere Institutionen mehr, kleinere weniger). Ein weiterer Vorschlag wäre ein Solidaritätsfonds für Betroffene, der für alle verpflichtend ist.
- Betroffene, bei denen die Institution, in der der Missbrauch stattfand, nicht mehr existiert, dürfen nicht vergessen werden. Wie dies gelingen kann, ist noch offen.
- Betroffene geben manchmal auf, wenn sie keine passende Unterstützung finden oder Angst haben, was passiert, wenn andere von dem Missbrauch erfahren.
- Es ist wichtig, die Vielfalt der Betroffenen zu berücksichtigen. Wer kann in welchem institutionellen Kontext eine Ansprechperson sein?

In der nächsten Sitzung sollte u.a. das Binnenverhältnis der Betroffenen diskutiert werden. Der Dialogprozess setzt sich mit allen Konstellationen und Problemfeldern auseinander – so kann es vorkommen, dass es auch Spannungsverhältnisse unter Betroffenen/Betroffenengruppen gibt.

3. AG Sitzung am 11.09.2024

1. Ausgangspunkt: Schutzkonzept der Institution in Bezug auf Aufarbeitung muss vor Beginn des Aufarbeitungsprozesses vorliegen

Begriff und Inhalt „Schutzkonzept“

- Der Standardbegriff des Schutzkonzepts könnte unpassend sein, da dieser vorwiegend in der Prävention verwendet wird. Der alternative Begriff „betroffenenorientiertes Arbeitskonzept“ müsste so begrenzt werden, dass dieser nicht ausufert, sondern vor allem die Regeln des Miteinanders regelt.
- Institutionen brauchen ein Arbeitskonzept welches eine verbindliche Basis für die Arbeit im Aufarbeitungsprozess darstellt. Das Konzept soll vor allem die Beteiligung der Betroffenen regeln und festhalten wie die inhaltliche Arbeit abläuft und eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe vorschreiben. Das Konzept soll Regelungen zur Supervision und Mediation umfassen und die Bedarfe von Personen mit Behinderung mit einbeziehen um möglichst barrierearme Zugänge zum Prozess zu ermöglichen.
- Im Konzept sollte auch festgeschrieben werden wie mit sensiblen Inhalten umgegangen wird. Es darf nicht passieren, dass Informationen, die nicht zur Weitergabe bestimmt sind, von Institutionen weitergegeben werden.
- Es sind Evaluationsmechanismen mit Bezug auf die Themen Befangenheit, Fortschritt, etc. für den Aufarbeitungsprozess zu schaffen. Dabei ist der Frage nachzugehen, wie Evaluation gelingen kann (Unabhängigkeit, Organisationsentwicklung, Intervalle).

Schutz für Betroffene (auch vor Täter*innen) bei Beteiligung in Aufarbeitungsprozessen

- Wer an welchen Treffen teilnimmt sollte im Vorfeld an alle Beteiligten kommuniziert werden um Situationen vor zu beugen in denen Betroffene auf Täter*innen treffen könnten. Dies würde eine Beteiligung massiv einschränken.
- Die Beteiligung von Betroffenen kann unterschiedlich ausgestaltet werden:
 - Betroffene können unter ihrem Klarnamen unmittelbar im Prozess mit den Institutionen mitwirken.
 - Betroffene können unter einem Pseudonym im Prozess mitwirken. Das ermöglicht ihnen, sich einen Überblick über die Teilnehmer*innen zu verschaffen und danach über die weitere Teilnahme erneut zu entscheiden.
 - Betroffene können ausschließlich im Kontakt mit externen Aufarbeitenden stehen um, Täter*innen im Prozess nicht zu begegnen. Es hat sich gezeigt, dass sich Betroffene teilweise erst nach Zwischenberichten melden um zunächst zu verstehen wie die Aufarbeitung funktioniert und sich, nachdem sie Vertrauen gefasst haben, für eine Mitwirkung zu entscheiden.

Regeln zum Umgang mit Tätern im Prozess

- Der Schutz vor unerkannten Täter*innen in Institutionen kann nicht vollständig gewährleistet werden. Unbekannte Täter*innen können nicht zu 100% aufgedeckt werden.
- Betroffene gewähren einen Vertrauensvorschuss gegenüber den Institutionen indem sie darauf vertrauen, dass keine Täter*innen am Prozess teilnehmen.
- Es braucht Voraussetzungen um Personen als Nichttäter*innen klassifizieren zu können:

- Die Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses und die Versicherung der Teilnehmenden nicht die Eigenschaft als Täter*in zu erfüllen, kann die Teilnahme von Täter*innen – wenn auch nicht gänzlich – ausschließen.
- Es muss berücksichtigt werden, dass in den polizeilichen Führungszeugnissen keine Ermittlungsverfahren, sowie Verfahren mit Freispruch vermerkt sind. Es ist daher wichtig Führungszeugnisse in regelmäßigen Intervallen (alle 5 Jahre) abzurufen und als weitere Absicherung die Versicherung der Teilnehmer*innen zu verlangen.
- Betroffene könnten sich im Prozess zunächst nur an externe Aufarbeitende wenden um gesichert nicht in Kontakt mit Täter*innen zu kommen. An diese können Betroffene die Namen von Täter*innen weitergeben. So können Täter*innen identifiziert werden und für den Aufarbeitungsprozess sichergestellt werden, dass keine bekannten Täter*innen teilnehmen.
- Auch die am Prozess teilnehmenden Betroffenen sollen ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, da auch Betroffene zum/zur Täter*in werden können.

Regeln zum Umgang mit Konflikten im Rahmen des Prozesses

- Es braucht unabhängige Stellen, im Sinne von Fachpersonal, Therapie, Supervision oder Intervention, die Betroffene auffangen können, wenn Situationen bei den Betroffenen Trigger auslösen. Eine langfristige Begleitung durch diese Strukturen ist sicher zu stellen. Die unabhängigen Stellen und freiberufliche Mitarbeitende sollen sorgfältig ausgewählt und im Hinblick auf ihr Umfeld beleuchtet werden, um Rollenkonflikte zu vermeiden.
- Oft wird sich die Traumatisierung der Betroffenen zu Gunsten gemacht, wenn Verhaltensweisen nur über die Traumatisierung erklärt werden und nicht im Kontext anderer Faktoren gesehen wird. Es muss mehr in den Blick genommen werden, dass Betroffene ein besonders zugeschnittenes Angebot zur Verfügung gestellt bekommen und nicht auf ihre Traumatisierung reduziert werden. Sonst fühlen sich Betroffene nicht wahrgenommen und auf den sexuellen Missbrauch reduziert.
- Für den Prozess können Kommunikationsstandards wie die „Regeln des guten Miteinanders“ aus dem Dialogprozess hilfreich sein. Es braucht klar kontrollierte do's and don'ts die in einfacher Sprache zugänglich und verständlich sind. Diese Regeln werden zu Beginn des Prozesses festgelegt, können sich aber im Prozess dynamisch verändern. Zu Beginn sollte festgelegt werden wie mit Verstößen gegen die Regeln umgegangen wird, dabei sollte auch mitbedacht werden, dass eventuell Betroffene ausgeschlossen werden müssen, wenn ein konstruktiver Austausch unmöglich ist oder der Prozess behindert wird.
- Falls Betroffene für die Institutionen arbeiten braucht es ein Konzept für Transparenz und Umgang mit Konflikten zwischen diesen und anderen Betroffenen. Wichtig ist, dass Konflikte zwischen Betroffenen als Teil des Aufarbeitungsprozesses gesehen werden. Eine Aufteilung in „gute“ und „schlechte“ Betroffene ist zu vermeiden – alle sind gleichwertig Teil im Prozess.
- Am Prozess beteiligte Moderator*innen können Konflikte im Entstehen abmildern und Perspektiven verändern um Misskommunikation zu vermeiden.
- Institutionsvertreter*innen sollten vor der Teilnahme am Aufarbeitungsprozess eine Schulung einer Fachberatungsstelle zum Thema sexualisierte Gewalt absolvieren. Dadurch wird Fachwissen und Sensibilisierung ermöglicht und Stigmatisierung vermieden.

- Es braucht einen offenen Umgang mit den Bedürfnissen der Betroffenen. Auch bei Fachpersonal gibt es teilweise eine große Unsicherheit, wie der bedürfnisorientierte und sensible Umgang mit Betroffenen aussieht. Dabei muss auf die individuellen Bedürfnisse eingegangen werden.

Sonstiges:

- Betroffenen muss die Möglichkeit gegeben werden, den Aufarbeitungsprozess zu verlassen, wenn sie merken, dass es ihnen nicht guttut. Dafür müssen Konzepte und Regelungen zum Ausstieg müssen vor Aufnahme der Arbeit geklärt und festgelegt werden.
- Wünsche der Institutionen nach Versöhnung/Rehabilitation können in der Regel nicht erfüllt werden.
- Betroffene brauchen Schutz für Verleumdungs- und Unterlassungsklagen nachdem sie sich in einem öffentlichen Rahmen geäußert haben. Eine Möglichkeit wäre, dass die Kosten des Rechtsschutzes durch Institutionen getragen werden.

2. Abschluss des Aufarbeitungsprozesses

Frage: Wann ist ein Aufarbeitungsprozess erfolgreich?

- Zufriedenheit und Frieden im und nach dem Prozess beantwortet jeder Betroffene für sich anders.
 - Teilweise führen Entschädigungszahlungen zur gewünschten Anerkennung.
 - Eine Veränderung in der Haltung der Organisationen kann zu einem Frieden der Betroffenen führen. Organisationen sollten den Mut der Betroffenen, etwas verändern zu wollen und über Vergangenes zu sprechen anerkennen.
 - Gute Aufarbeitung kann zu einer teilweisen Befriedung führen.
 - Erfolgreich ist, wenn alle Aspekte einer Aufarbeitung geklärt werden und in der Verantwortungskultur der Organisationen verankert wird, dass Vergangenes auch wieder passieren kann.
 - Erfolgreich ist, wenn aufgehört wird über Scheinerinnerung zu diskutieren. Es braucht Erkenntnisse, dass es sich dabei um unwissenschaftliche Theorien handelt.
- Erfolgreiche Aufarbeitung ist auch Kulturveränderung in der Gesellschaft. Dafür ist es sinnvoll, wenn sich Organisationen als Teil der Gesellschaft betrachten, um Aufarbeitung auf Augenhöhe zu ermöglichen und nicht in defensives Verhalten rutschen.
- Der Prozess muss als nicht endender Prozess betrachtet werden:
 - Nach einer gewissen Zeit ergeben sich neue Bewertungsmaßstäbe und Bedürfnisse die Aufarbeitungsprozesse erneut anstoßen und weiterentwickeln können.
 - Viele Betroffene melden sich erst nach dem offiziellen Abschluss des Prozesses und stoßen so weitere Aufarbeitung an.
 - Es braucht eine Erinnerungskultur (z.B. als Schulung für Mitarbeitende), Betroffene brauchen Ansprechpartner, die Öffentlichkeit braucht eine permanente Auseinandersetzung mit dem Thema. Sexualisierte Gewalt ist nicht nach Abschluss eines Prozesses beendet.
 - Organisationen müssen am Ball bleiben und die Aufarbeitung als etwas nie abgeschlossenes begreifen.

- Erfolgreich, wenn die Haltung der Institutionen nicht ist „einmal genügt“. Es braucht eine offene Haltung, dass Prozesse wiederholt werden, dass Bedürfnisse sich verändern und die Betroffenen selbst auch persönliche Aufarbeitung betreiben, die nicht immer parallel verläuft zur institutionellen Aufarbeitung.
- Die Betroffenen haben das Recht Täter*innen nicht zu vergeben.
- Im Verhältnis Betroffene - Institution muss sich etwas verändern:
 - Es braucht eine Haltungsentwicklung der Organisationen: Dazu gehören Danksagungen an die Betroffenen für die Mitarbeit und die Organisation soll Betroffene als Mitstreiter für das gleiche Ziel sehen
 - Betroffene sollen als Weiterentwickeler*innen in Kontext von Aufarbeitungsprozessen gesehen werden.
 - Betroffene wollen weiterhin teilhaben an der Entwicklung der Institution. Es soll ein Kommunikationsangebot an die Betroffenen geben und Mitteilungen über die Entwicklung. Dies könnte durch Jahrestreffen geschehen.
- Erfolgreich ist, wenn die Betroffenen nicht selbst die Akten besorgen und lückenlos darlegen müssen, was passiert ist. Es muss ab einem bestimmten Punkt ausreichen, was Betroffene darlegen. Die fehlenden Unterlagen werden zu häufig den Betroffenen angelastet und den Betroffenen kein Glauben geschenkt.

Arbeitspapier für den 2. Zyklus zur AG 2:

1. Auswahl von Betroffenen für die Beteiligung o

- Welche Strukturen und Bedingungen braucht es im Vorfeld, um sich beteiligen zu können?
- Wie kann aktiv auf Betroffene zugegangen werden?
- Wie findet die Institution Betroffene für die Beteiligung?
- Kein Druck auf Betroffene, sich beteiligen zu müssen
- Es sollen sich möglichst viele Betroffene aus dem eigenen institutionellen Kontext angesprochen fühlen, um eine Vereinzelung von Betroffenen zu vermeiden
- Sollen auch Betroffene aus anderen Kontexten einbezogen werden? (z.B. über die Beteiligung nationaler Betroffenenräte oder übergeordneter Betroffenenorganisationen)

2. Vernetzung von Betroffenen aktiv unterstützen

- Wie kann Rückbindung/Kommunikation an größere Gruppe von Betroffenen und über den konkreten Prozess hinaus gewährleistet werden?
- Welche Strukturen zur Vernetzung innerhalb und außerhalb eines konkreten institutionellen Kontextes fehlen und welche gibt es schon?
- Idee des Pools von Betroffenen, die grundsätzlich an einer Mitarbeit in Aufarbeitungsprozessen interessiert sind, auch in anderen Kontexten

12

3. Finanzielle, technische und organisatorische Rahmenbedingungen o Grundsätzlich: Was brauchen Betroffene, um gut arbeiten zu können?

- Zugang zu Archiven
- Finanzielle Aufwandsentschädigungen
- Übernahme von Reisekosten und Versicherungen
- Gute IT-Infrastruktur, sichere Server und verschlüsselte Mailkommunikation institutionsseitig
- Institutions-externe Räumlichkeiten für den Prozess
- Ermöglichen von Formen der Betroffenenselforganisation in Aufarbeitungsprozessen
- Qualitätssicherung und Supervision über den ganzen Prozess hinweg für alle Beteiligten

4. externe Ansprechstelle/Unterstützung o Recht auf parteiliche Begleitung

- Ermöglichen von externer Unterstützung (Supervision, Moderation, Beratung, Therapie, etc.)
- Externe dritte Person, die in Gesprächen einen sicheren Rahmen schafft und hält
- Begleitung/Betreuung für Betroffene vor einem Erstkontakt mit der Institution, u.a. damit im direkten Kontakt mit der Institution keine emotionale Überforderungssituationen entsteht

- Betroffene müssen sich im Rahmen eines Aufarbeitungsprozesses darauf verlassen können, vor Täter:innen geschützt zu sein
- Langfristige psychologische Begleitung von Betroffenen und von Institutionsvertreter:innen in Aufarbeitungsprozessen ermöglichen
- (Externe und komplett unabhängige) Ombudsstelle für Beschwerdemanagement
- Wie kann die Unabhängigkeit einerseits und die Einhaltung von Qualitätskriterien einer externen Stelle andererseits gesichert werden?
- Es bräuchte für alle institutionellen Kontexte Ansprechstellen für Betroffene, ggf. auch auf Ebene der Bundesländer